

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stegen

vom 15. November 2022

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 15. November 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stegen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Satzung der Gemeinde Stegen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stegen“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Gebiet der Gemeinde Stegen im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und der Reinigung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht zuzuleiten.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.
- (3) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 3

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 4

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Eigenbetriebsleitung bestellt.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Ihm obliegt die Entscheidung über

1. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen;
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
3. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen;
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben;
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten;

7. die Aufnahme von Darlehen bei der Gemeinde oder bei Dritten und die Hingabe von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde;
8. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 1.000 Euro im Einzelfall;
9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt;
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.000 Euro im Einzelfall;
11. die Planung und Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Liquiditäts- oder Erfolgsplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall verursacht;
12. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Liquiditätsplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie 3.000 Euro im Einzelfall übersteigen;
13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall in unbeschränkter Höhe bei über 3 Monaten;
14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt;
15. den Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
16. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde;
18. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrags, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
19. die Entlastung des Bürgermeisters;
20. die Bestimmung des Abschlussprüfers.

§ 6

Betriebsausschuss

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss bestellt. Gemäß § 9 Abs. 2 EigBG entscheidet somit der Gemeinderat über die dem Betriebsausschuss kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates sind, deren Erledigung jedoch nicht bis zu einer Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats.
- (5) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 15. Dezember 1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro vom 16. Oktober 2001, außer Kraft.

Stegen, den 16. November 2022

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 16. November 2022

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Az. 802.10